

Stadt Overath  
Der Bürgermeister  
Bürgermeister Heider  
Az.:

Vorlage Nr. XIV/166  
Overath, den 24.03.2010

Auskunft erteilt: Bürgermeister Heider

### Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtrat	24.03.2010

**Planfeststellungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Deponie Lüderich;  
hier:  
Erhebung von Einwendungen gegen den Plan,  
Stellungnahme nach § 9 UVPG und  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

#### Finanzielle Auswirkungen ?

Gesamtausgaben der Maßnahme	Eigenanteil	Objektbezogene Einnahmen	Basis-Abrechnungsobjekt	Veranschlagung	Haushaltsjahr

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Overath beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Deponie Lüderich gemäß beiliegender Textfassung bis 26.03.2010 namens der Stadt Overath Einwendungen gegen den ausgelegten Plan zu erheben und damit zugleich nach § 9 UVPG und als Trägerin öffentlicher Belange Stellung zu nehmen.

Andreas Heider  
Bürgermeister

Anlage



**Lenz und Johlen**  
Rechtsanwälte Partnerschaft

Lenz und Johlen · Postfach 102365 · D 50463 Köln

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde  
Am Rübezahlwald 7  
51469 Bergisch Gladbach

**PER BOTE**

Köln, den 23.03.2010  
Unser Zeichen: 00441/10 Sw/lk

Sekretariat:  
Frau Krzok

Tel.: +49 221 97 30 02-25  
i.schwertner@lenz-johlen.de

**Planfeststellungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Deponie  
Lüderich;**

**hier: Erhebung von Einwendungen gegen den Plan, Stellungnahme  
nach § 9 UVPG und Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit beraten und vertreten wir die Stadt  
Overath, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Heider. Eine uns legi-  
timierende Vollmacht fügen wir anbei.

Namens unserer Mandantin erheben wir hiermit folgende Einwendungen  
gegen den ausgelegten Plan, nehmen mit diesen Einwendungen zugleich die  
Gelegenheit zur Äußerung nach § 9 UVPG wahr und nehmen für die Stadt  
als Trägerin öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Prof. Dr. Heribert Johlen<sup>PV</sup>  
Bernhard Boecker<sup>P</sup>  
Dr. Klaus Schmiemann<sup>PV</sup>  
Dr. Franz-Josef Pauli<sup>P</sup>  
Dr. Rainer Voß<sup>PVM</sup>  
Dr. Michael Oerder<sup>PV</sup>  
Dr. Thomas Lüttgau<sup>PV</sup>  
Thomas Elsner<sup>PB</sup>  
Rainer Schmitz<sup>PV</sup>  
Dr. Alexander Beutling<sup>PVM</sup>  
Dr. Markus Johlen<sup>PV</sup>  
Eberhard Keunecke<sup>PB</sup>  
Dr. Inga Schwertner<sup>PV</sup>  
Dr. Philipp Libert<sup>F</sup>  
Dr. Christian Giesecke, LL.M.<sup>PL</sup>  
Dr. Felix Pauli<sup>V</sup>  
Dr. Giso Hellhammer-Hawig<sup>D</sup>  
Dr. Tanja Lehmann  
Carsten Schwenk<sup>C</sup>

P Partner i.S.d. PartGG  
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
M AnwaltMediator DAA  
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)  
L McGill University (Montreal, Kanada)  
D Magister der Verwaltungswissenschaften  
(DHV Speyer)  
C Diplom-Verwaltungswirt (FH)  
F Maîtrise en droit (Université Paris X)

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

Lenz und Johlen  
Kaygasse 5  
D 50676 Köln

Tel. +49 221 973 002-0  
Fax +49 221 973 002-22  
www.lenz-johlen.de

Partnerschaftsgesellschaft  
Sitz Köln, AG Essen PR 1775  
Ust.ID.-Nr. DE 122725191

Sparkasse KölnBonn  
Kto.-Nr. 14 002 018  
BLZ 370 501 98

Commerzbank AG  
Kto.-Nr. 15 15 600  
BLZ 370 400 44

**Gliederung:**

- I. Angaben zu dem Vorhaben**
- II. Einwendungen und Stellungnahme**
  - 1. Formelle Fehler**
    - a) Bergischer Abfallwirtschaftsverband als Antragsteller
    - b) Neutralität und Befangenheit der Planfeststellungsbehörde
    - c) Antrag auf Plangenehmigung oder Planfeststellung
    - d) Erschließung
    - e) Betriebseinrichtungen
  - 2. Planrechtfertigung und Alternativenprüfung**
  - 3. Bindung an überörtliche Planung**
  - 4. Natur und Landschaft**
    - a) Rekultivierung
    - b) Artenschutz
    - c) Eingriff in Ausgleichsfläche außerhalb des planfestgestellten Gebietes
  - 5. Weitere Umweltbelange**
    - a) Sickerwasser
    - b) Lärm- und Luftschadstoffe
  - 6. Bodendenkmal**
  - 7. Erschließung**
  - 8. Standsicherheit**
  - 9. Sicherheitsleistung**
  - 10. Planungshoheit der Stadt**
  - 11. Erholung**
  - 12. Auswirkungen während der Bauphase**
  - 13. Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahre 1996**
    - a) Aufhebung nach § 48 VwVfG

I.

**Angaben zu dem Vorhaben**

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband betreibt seit der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes der ehemaligen Blei-Zink-Erzgrube Lüderich mit ca. 1 000 Beschäftigten eine Deponie für Bodenaushub. Die Deponie ist seinerzeit aus der Notwendigkeit der Rekultivierung dieses Bereiches entstanden.

*vgl. Planfeststellungsbeschluss des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 26.08.1996 (Az. 66.60.36.1/ae-Me), S. 17*

Mit Bescheid vom 26.08.1996 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für Bodenaushub in Overath-Untereschbach (Deponie Lüderich) auf den Grundstücken Gemarkung Lüderich, Flur 5 und 6, Flurstücke 323, 326 und andere festgestellt. Im Rahmen des seinerzeitigen Planfeststellungsverfahrens wurden zahlreiche Einwendungen, darunter auch von der Stadt Overath geltend gemacht. So wurde beispielsweise eine Beschränkung der Betriebsdeponie auf 10 Jahre gefordert. Dieser Forderung wurde entgegengehalten, dass der Bergische Abfallwirtschaftsverband als entsorgungspflichtige Körperschaft die Entsorgungssicherheit auch für Bodenaushub langfristig sicher zu stellen habe. Aufgrund der besonderen geologischen Situation im Bensberger Erzrevier mit den vorhandenen geogen bedingten Vorbelastungen bliebe nur die Entscheidung für den Deponiestandort Lüderich, da alle anderen untersuchten Standorte keine geogene Vorbelastung aufwiesen. Ein Verzicht auf den Standort würde letztendlich bedeuten, dass die Bautätigkeit auf solchen geogen vorbelasteten Böden in allen den Fällen zum Erliegen komme, bei denen Aushubmaßnahmen nicht zu vermeiden seien. Die Möglichkeit der Deponierung von Bodenaushub aus den zuvor benannten Bereichen am vorgesehenen Standort sei daher im besonderen öffentlichen Interesse.

*vgl. Planfeststellungsbeschluss des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 26.08.1996 (Az: 66.60.36.1/ae-Me), S. 22 f.*

Entgegen massiver Widerstände wurde die Deponie gleichwohl unter dem 26.08.1996 planfestgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss bezieht sich auf eine Deponie für Bodenaushub (DK 0). Der Einzugsbereich der Deponie ist beschränkt auf das Verbandsgebiet des Bergischen Abfallverbandes und hier auf die im Bensberger Erzrevier gelegenen Städte und Gemeinden sowie die im Randbereich gelegene Gemeinde Kürten.

*vgl. Nebenbestimmung Ziff. 6.2 des Planfeststellungsbeschlusses des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 26.08.1996 (Az: 66.60.36.1/ae-Me)*

Mit dem nun in Rede stehenden Antrag gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG zur wesentlichen Änderung der Deponie Lüderich aus Dezember 2009 soll die bisherige Deponiefläche in einem Teilbereich hochgestuft werden zu einer DK I-Deponie. Die vorgesehene Fläche weist eine Größe von ca. 7,1 ha (von insgesamt ca. 17,2 ha Ablagerungsfläche) und ein Deponierungsvolumen von ca. 950 000 m<sup>3</sup> (von einem insgesamten Ablagerungsvolumen von ca. 1,9 Mio. m<sup>3</sup>) auf.

*vgl. Antrag gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG zur wesentlichen Änderung der Deponie – Erläuterungsbericht der Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH, Stand: Dezember 2009, S. 5*

Mit Schreiben vom 18.01., bei unserer Mandantin eingegangen am 27.01.2010, wurde unsere Mandantin im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange seitens des Rheinisch-Bergischen Kreises über das hier in Rede stehende Vorhaben, d. h. der Hochstufung zur DK I-Deponie informiert. Mit Schreiben vom 19.01.2010, bei unserer Mandantin eingegangen ebenfalls am 27.01.2010, wurde ihr seitens des Rheinisch-Bergischen Kreises eine Ausfertigung der Planunterlagen zur Auslegung zugesandt.

## II.

### Einwendungen und Stellungnahme

#### 1. Formelle Fehler

##### a) Bergischer Abfallwirtschaftsverband als Antragsteller

Der hier in Rede stehende Antrag wurde im Namen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes eingereicht. Betriebsführerin der Deponie ist allerdings die AVEA Aufbereitungs- und Deponiegesellschaft mbH & Co. KG.

*vgl. Antrag gem. § 31 Abs. 2 zur wesentlichen Änderung der Deponie – Erläuterungsbericht der Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH, Stand: Dezember 2009, S. 5*

Der Antragsteller im Planfeststellungsverfahren und damit Adressat des Planfeststellungsbeschlusses wird als „Träger des Vorhabens“ bezeichnet.

*VG Düsseldorf, Urteil vom 13.05.2008 – 17 K 564/07 – Juris.*

Der Antragssteller/Adressat/Träger des Vorhabens ist der Träger der Rechte und Pflichten aus dem Planfeststellungsbeschluss. Der eindeutigen Zuordnung der Rechte und Pflichten aus einem Planfeststellungsbeschluss kommt gerade im umweltrechtlichen Bereich eine besondere Bedeutung zu. Nicht zuletzt für die Überwachungsbehörde muss die Verantwortlichkeit klar geregelt sein. Weiterhin setzen auch die Ordnungswidrigkeiten des § 61 KrW-/AbfG an den sich aus dem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Pflichten an (vgl. § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Hiernach ist vorliegend der Bergische Abfallwirtschaftsverband Träger der Rechte und Pflichten aus dem Planfeststellungsbeschluss. Tatsächlich ist hier jedoch nicht der Bergische Abfallwirtschaftsverband, sondern die AVEA Aufbereitungs- und Deponiegesellschaft mbH & Co. KG diejenige, die die Deponie führt. Ein Auseinanderfallen von demjenigen, der Träger der Rechte und Pflichten aus dem Planfeststellungsbeschluss ist und demjenigen, der den Deponiebetrieb führt, kann nicht als zulässig erachtet werden. Vielmehr müsste in diesem Fall aufgrund eines Wechsels des Deponiebetreibers eine Änderung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses erfolgen.

Da derzeit auch nach den Antragsunterlagen derjenige, der Träger der Rechte und Pflichten aus dem Planfeststellungsbeschluss ist, von demjenigen abweicht, der den Deponiebetrieb führt, kann dem Antrag bereits aus diesem Grund nicht stattgegeben werden. Vielmehr müsste es hier zunächst zu einer klaren personellen Zuordnung kommen.

#### **b) Neutralität und Befangenheit der Planfeststellungsbehörde**

Die Planfeststellungsbehörde hat die für die Entscheidung notwendigen Informationen anzufordern, alle Beteiligten zu Wort kommen zu lassen und in diesem komplizierten

Interessengeflecht eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte, faire Entscheidung zu treffen.

Das Ziel des Planfeststellungsverfahrens, über das Vorheben eine allen Belangen Rechnung tragende, vom Gedanken des Ausgleichs beherrschte Entscheidung zu treffen, stellt besondere Anforderungen an die zuständigen Behörden.

Planfeststellungsbehörde ist vorliegend der Landrat. Der Landrat ist gleichzeitig stellvertretender Verbandsvorsteher des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes als Antragsteller sowie Vorsitzender der AVEA Aufbereitungs- und Deponiegesellschaft mbH & Co. KG als „Betriebsführerin“ der Deponie. Diese Behördenorganisation führt dazu, dass letztlich derjenige, der auch hinter dem Antrag bzw. der Deponie steht, über den Antrag entscheidet, nachdem er die Planbetroffenen und sonstigen Behörden angehört und ihre Einwendungen geprüft hat. Das Verfahren liegt damit vom Antrag bis zum Beschluss in einer Hand. Dies ist mit den besonderen bundes- und verfassungsrechtlichen Anforderungen an den fairen Ablauf des Verfahrens nicht mehr in Einklang zu bringen. Eine ergebnisoffene Anhörung, Prüfung und Entscheidung, wie sie nach den Grundsätzen eines fairen und neutralen Verfahrens erfolgen sollte, ist bei einer solchen Sachlage nicht mehr gewährleistet.

### **c) Antrag auf Plangenehmigung oder Planfeststellung**

Zu Recht geht die Antragstellerin in den von ihr vorgelegten Unterlagen selbst von der Planfeststellungsbedürftigkeit des Vorhabens aus.

*vgl. Antrag gem. § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG zur wesentlichen Änderung der Deponie Lüderich – Erläuterungsbericht der Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH, Stand: Dezember 2009, S. 5 f.*

Hierzu in Widerspruch steht der dann formulierte Antrag:

*„Der BAV beantragt daher für die bereits planfestgestellte Fläche der Deponie Lüderich*

*die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Teilabschnitts der bereits planfestgestellten Fläche zur Ablagerung von DK I-Abfällen gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG.“*

*vgl. Antrag gem. § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG zur wesentlichen Änderung der Deponie Lüderich – Erläuterungsbericht der Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH, Stand: Dezember 2009, S. 6*

Die Antragsunterlagen erweisen sich damit als widersprüchlich.

#### **d) Erschließung**

Die Antragsunterlagen sind darüber hinaus hinsichtlich der Erschließung nicht hinreichend aussagekräftig.

Gemäß den Antragsunterlagen ist die Deponie Lüderich über die „Bücheler Straße“ erschlossen. Die derzeitige Zufahrt erfolgt im weiteren Verlauf über die Straße „Am Golfplatz“, die Abfahrt über die Straße „Zum Holzplatz“. Den Antragsunterlagen ist nicht zweifelsfrei zu entnehmen, ob auch künftig diese Route beibehalten werden soll, oder ob man möglicherweise plant, der „Bücheler Straße“ und weiteren Verlauf der „Bergwerkstraße“ zu folgen.

Eine solche Änderung der Zufahrt-/Abfahrtsituation wäre nicht hinnehmbar. Die Straße führt durch ein Wohngebiet und ist aufgrund ihres Profils nicht geeignet, Schwerlastverkehr aufzunehmen.

Im Hinblick auf die insoweit nicht aussagekräftigen Unterlagen ist eine entsprechende Nachbesserung vorzunehmen. Sodann sind die Unterlagen erneut offenzulegen.

#### **e) Betriebseinrichtungen**

Einer Ergänzung der Unterlagen bedarf es weiterhin im Hinblick auf verschiedene Betriebseinrichtungen. Nach dem „Lageplan, Endzustand“ soll die vorhandene Werkstatt um das Doppelte erweitert werden. Außerdem sollen neue Sozialcontainer aufgestellt, zu Erfassung der Abfallmenge eine Waage installiert, die Reifenwaschanlage verlegt und umfangreiche Asphaltierungen vorgenommen werden.

Während diese Vorhaben in dem zu den Antragsunterlagen gehörenden „Lageplan, Endzustand“ eingezeichnet sind, finden sich Aussagen hierzu in den übrigen Antragsunterlagen nicht. Insoweit stellen sich die Antragsunterlagen als widersprüchlich oder

unvollständig dar. Die Antragsunterlagen sind entsprechend nachzubessern. Sodann sind die Unterlagen erneut auszulegen.

## **2. Planrechtfertigung und Alternativenprüfung**

Ein Planfeststellungsbeschluss trägt seine Rechtfertigung nicht schon in selbst, sondern ist nicht zuletzt im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Wirkungen auf Rechte Dritter für die jeweils konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig.

*VGH Kassel, Beschluss vom 19.04.1984 – 2 TH 91/83 – NVwZ 1986, 849*

Die für die Planrechtfertigung erforderliche Zielkonformität des konkreten Vorhabens wird dann bejaht, wenn das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweiligen Planungsgesetzes, objektiv erforderlich ist.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985 – 4 C 15/83 – BVerwGE 71, 166*

Die Planrechtfertigung muss bereits mit den eigenen Ausführungen von Antragstellerin und Planfeststellungsbehörde verneint werden. Noch in dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.08.1996 wurde zur Begründung der seinerzeitigen Planrechtfertigung argumentiert, dass die DK 0-Deponie ohne eine Befristung von 10 Jahren erforderlich sei, um die Entsorgungssicherheit für Bodenaushub langfristig sicher zu stellen. Andere Standorte stünden nicht zur Verfügung. Nunmehr will die Antragstellerin mit ihrem Antrag selbst dafür sorgen, dass Fläche zur Ablagerung von DK 0-Abfällen wegfällt. Legt man aber die seinerzeitigen eigenen Ausführungen der Antragstellerin zu Grunde, so ist nicht erkennbar, wie denn nun zukünftig die Entsorgungssicherheit für Bodenaushub sichergestellt werden soll.

Dies gilt umso mehr, als dass seit Jahren Bemühungen zur Errichtung weiterer Erddeponien im Rheinisch-Bergischen-Kreis laufen.

*vgl. hierzu die Niederschrift zur 138. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 13.06.2008*

Nicht nachvollziehbar ist insoweit, dass es dann in der

*Niederschrift zur 142. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 04.12.2009*

heißt, dass aufgrund der rückläufigen Erdmaterialanlieferungen ein Antrag gestellt werde, Abfälle der Deponieklasse I auf der Erddeponie Lüderich ablagern zu können.

Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es nach wie vor keine weitere Erddeponie gibt. Erheblichen Bedarf an der Erddeponie kann unsere Mandantin jedoch selbst verzeichnen. Eine weitere Anlieferung von DK 0-Abfällen erfolgt unserer Kenntnis nach derzeit allein deshalb nicht, weil die derzeitige DK I-Deponie Leppe zur Verwirklichung des Regionale 2010-Projektes metabolon auf die DK 0-Abfälle angewiesen ist. Hieraus kann sich die erforderliche Planrechtfertigung für den beantragten Planfeststellungsbeschluss nicht ergeben.

Darüber hinaus fehlt es an einer (ausreichenden) Alternativenprüfung für die Errichtung der geplanten DK I-Deponie. Weder ist ersichtlich, dass diesbezüglich nicht auch zukünftig auf die Deponie Leppe zurückgegriffen werden könnte; noch wird geprüft, ob nicht ein anderer Standort als Lüderich für das Vorhaben in Betracht zu ziehen wäre. Dabei hätte der Frage nach Alternativstandorten nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des Verbandsgebietes nachgegangen werden müssen. Im neuen Abfallwirtschaftsplan ist eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen. In vertretbarer Nähe zum BAV-Verbandsgebiet findet sich z. B. im niederrheinischen Braunkohlerevier in ausreichendem Maße Deponieraum, der aus Gründen der Topographie und der Siedlungsferne weitaus geeigneter ist als der hier in Rede stehende Standort.

### **3. Bindung an überörtliche Planung**

Die überörtliche Planung steht dem Vorhaben entgegen. Zu nennen sei an dieser Stelle allein Ziel 1 des Kapitels D. 2.3 des Regionalplans. Danach sind außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen. Zeichnerisch dargestellt ist die Deponie Lüderich im Regionalplan nicht. Dem planfestzustellenden Vorhaben steht damit zwingendes Recht entgegen.

### **4. Natur und Landschaft**

#### **a) Rekultivierung**

Die bisher unter Zugrundelegung einer DK 0-Deponie vorgesehene Rekultivierung kann für den hier in Rede stehenden Bereich, der zukünftig als DK I-Deponie genutzt werden soll, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Aufgrund der Abdichtung und des Aufbaus im Bereich der Deponie Klasse I ist die ursprünglich geplante Wiederbewaldung des Deponiebereichs nicht mehr möglich. Die Fläche muss zwingend gehölzfrei gehalten werden, um Schäden an der Abdichtung durch Baum- oder Strauchwurzeln zu vermeiden.

*vgl. Aktualisierte Umweltverträglichkeitsstudie, Stand: Juli 2009, S. 18*

Das Landschaftsbild bleibt somit auch nach Rekultivierung als Magerwiesenlandschaft beeinträchtigt. Aufgeworfen werden muss darüber hinaus die Frage, inwieweit die Rekultivierung mit dem zugelassenen Abschlussbetriebsplan der ehemaligen Blei-Zink-Erzgrube Lüderich vereinbar ist.

Hinzuweisen ist schließlich auf Folgendes:

Nach den Antragsunterlagen soll der nachhaltige Erhalt der als Rekultivierung vorgenommenen Pflanzungen durch den Antragsteller sicher gestellt werden.

*vgl. Antrag gem. § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG zur wesentlichen Änderung der Deponie Lüderich – Erläuterungsbericht der Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH, Stand: Dezember 2009, S. 39*

Dies stellt keine hinreichende Sicherung der Rekultivierung dar. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere, dass der Antragsteller in großen Teilen nicht Eigentümer der betroffenen Flächen ist.

Ergänzend ist hierzu anzuführen, dass der Antragsteller unserer Kenntnis nach auch bisher den Rekultivierungspflichten nicht (in vollem Umfang) nachgekommen ist.

#### **b) Artenschutz**

Vorangestellt werden muss zunächst hinsichtlich aller umweltrechtlichen Untersuchungen die fehlende Untersuchung der in Betracht kommenden Alternativstandorte. Ohne dass nicht auch in Betracht kommende Alternativstandorte hinsichtlich ihrer

Auswirkungen untersucht worden sind, kann einen ordnungsgemäße Alternativenwahl nicht erfolgen.

Darüber hinaus fehlt selbst hinsichtlich des hier in Rede stehenden Standortes ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Ein solcher ist erstellen zu lassen. Die Unterlagen sind sodann erneut offen zu legen.

Auch der Verweis in der Fußnote 3 der „Aktualisierten Umweltverträglichkeitsstudie mit landschaftspflegerischen Begleitplan und Rekultivierungsplanung“ des Dipl.-Ing. Korsawe, Stand: Juni 2009, auf die im Jahre 1994 erstellte Kartierung ist nicht ausreichend. Hier hätte es vielmehr einer aktuellen Kartierung bedurft. Darüber hinaus ist anzuführen, dass – selbst wenn man einen Rückgriff auf die Kartierung aus dem Jahr 1994 für zulässig erachten wollte – diese mit hätte ausgelegt werden müssen.

Insgesamt fehlt es damit bereits an dem erforderlichen Ermittlungsumfang und der Ermittlungstiefe.

Unabhängig hiervon drängt sich gleichwohl nicht zuletzt aufgrund der Umweltverträglichkeitsstudie die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf. Aufgrund vielfacher Beobachtungen sachkundiger Personen muss davon ausgegangen werden, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestädte des Rotmilans betroffen ist. Im Übrigen geht die Umweltverträglichkeitsstudie selbst davon aus, dass geschützte Arten betroffen sind und auch verdrängt werden.

*vgl. S. 13 und S. 18 der Aktualisierten Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischen Begleitplan und Rekultivierungsplanung des Dipl.-Ing. Korsawe, Stand: Juli 2009.*

#### **c) Eingriff in Ausgleichsfläche außerhalb des planfestgestellten Gebietes**

Unserer Kenntnis nach wird es zu einer Fällung außerhalb des planfestgestellten Gebietes kommen. Nach den uns vorliegenden Unterlagen ist ein solcher Eingriff von einem etwaig ergehenden Planfeststellungsbeschluss nicht gedeckt.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass diese Fläche, auf der der Eingriff stattfinden soll, in dem Bebauungsplan Nr. 80 Golfanlage Overath-Steinenbrück als Ausgleichsfläche festgesetzt ist.

## **5. Weitere Umweltbelange**

### **a) Sickerwasser**

Weder die Mengen noch die Belastung des anfallenden Sickerwassers ist bekannt. In den Antragsunterlagen heißt es, dass noch keine realen Messwerte der Deponie Lüderich existieren und daher auf Werte ähnlicher Deponien zurückgegriffen werden müsse. Die Schwierigkeit bestehe darin, dass derzeit kaum „reine“ Deponien der Klasse I existierten.

*vgl. Antrag gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG zur wesentlichen Änderung der Deponie – Erläuterungsbericht der Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH, Stand: Dezember 2009, S. 26*

Bei den von der ATEMIS GmbH betreuten Abfallwirtschaftsbetrieben gebe es allein eine Deponie, die reine Deponie Klasse I sei. Eine verlässliche Mengenberechnung allein aufgrund dieser Werte muss in Frage gestellt werden.

Das Sickerwasser soll sodann in ein Speicherbecken an der Bergwerksstraße geleitet werden, um von dort der kommunalen Kläranlage des Lagerverbandes (Kläranlage „Lehmbach“ in Overath-Untereschbach) zugeführt zu werden. Dabei bietet das Speicherbecken nach den Ausführungen in den Antragsunterlagen ein Rückhaltevolumen für ca. 4 Tage.

*vgl. Antrag gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG zur wesentlichen Änderung der Deponie – Erläuterungsbericht der Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH, Stand: Dezember 2009, S. 33*

Unter Zugrundelegung des oben angeführten Umstandes der unsicheren Werte muss das Ausreichen einer Speicherkapazität des Rückhaltebeckens von 4 Tagen in Frage gestellt werden.

Neben der Menge des anfallenden Sickerwassers ist auch die Belastung des anfallenden Sickerwassers nicht bekannt. Eine Aussage zur möglichen Belastung des anfallenden Wassers ist derzeit nicht möglich, da keine belastbaren Daten über die tatsächlichen Inhaltsstoffe vorliegen; insoweit müsse erst ein Monitoring abgewartet werden.

*vgl. Antrag gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG zur wesentlichen Änderung der Deponie – Erläuterungsbericht der Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH, Stand: Dezember 2009, S. 33 f.*

Damit ist derzeit nicht erkennbar, inwieweit die Einhaltung der Grenzwerte nach der Entwässerungssatzung der Stadt Overath überhaupt möglich ist.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der in den Antragsunterlagen für Quecksilber und der für Nickel angegebene Grenzwert „vor Vermischung“

*vgl. Antrag gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG zur wesentlichen Änderung der Deponie – Erläuterungsbericht der Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH, Stand: Dezember 2009, S. 34*

die nach § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Overath an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhaltenen Grenzwerte übersteigt.

Diese Unsicherheit und Unwägbarkeit gibt der Antragsteller selbst zu erkennen. Er selbst geht davon aus, dass es zu einer Überschreitung der zulässigen Sickerwasserwerte kommen kann. Für diesen Fall sollen die anfallenden Sickerwässer zur Reinigungsanlage der Deponie Leppe verbracht werden.

*vgl. Antrag gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG zur wesentlichen Änderung der Deponie – Erläuterungsbericht der Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH, Stand: Dezember 2009, S. 34*

Über eine mögliche Verladestelle des Sickerwassers trifft der Antrag keine Aussage. Es erscheint naheliegend, dass eine solche im Nahbereich des Speicherbeckens, also unmittelbar an der Bergwerksstraße eingerichtet würde. Berechnungen der Stadtwerke zufolge, hätte das Erfordernis einer Abfuhr einen regelmäßigen Abfuhrverkehr von

mindestens 2 Tanklastzügen pro Tag zufolge. Bei heftigem Dauerregen müsste sich die Frequenz – auch an Wochenenden – deutlich erhöhen.

Der hierdurch entstehende Verkehr durch die Ortsteile Untereschbach und Steinenbrück ist bisher nicht berücksichtigt bzw. gutachterlich untersucht worden. Dies hätte jedoch nicht zuletzt unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bereits in dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden mussten, erfolgen müssen.

*vgl. Planfeststellungsbeschluss des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 26.08.1996 (Az: 66.60.36.1/ae-Me), S. 3*

Sollte das Sickerwasser nicht der Kläranlage zugeleitet werden können, spricht hier nach Vieles dafür, dass eine zumutbare Belastung für die an der Erschließungsstraße liegende Wohnnutzung überschritten würde. Dies gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil davon ausgegangen werden muss, dass das Sickerwasser auch an Wochenenden und in der Nacht weggefahren werden müsste.

#### **b) Lärm- und Luftschadstoffe**

Eine Ermittlung und Bewertung der Belastungen durch Lärm- und Luftschadstoffe fehlt gänzlich. Eine solche Ermittlung ist jedoch zwingend erforderlich, lässt sich eine Verletzung von Nachbarrechten nicht ausschließen, so darf ein Planfeststellungsbeschluss nicht ergehen bzw. würde sich ein gleichwohl ergangener Planfeststellungsbeschluss als rechtswidrig erweisen.

*Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29.09.1995 – 11 B 1258/95 – NVwZ-RR 1996, 311*

Darüber hinaus würde sich eine Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses aufgrund eines Ermittlungsdefizits ergeben. Der Planfeststellungsbehörde steht ein Planungsermessen zu.

*BVerwG, Urteil vom 24.11.1994 – 7 C 25/93 – NVwZ 1995, 598*

Wesentlich für eine fehlerfreie Ermessensentscheidung ist zunächst einmal die Einstellung sämtlicher relevanter Belange. Hieran fehlt es derzeit.

Das Erfordernis, hier entsprechende Ermittlungen durchzuführen, zeigt sich im Hinblick auf die Lärmimmissionen nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass bereits in Folge des unter dem 26.08.1996 planfestgestellten Vorhabens passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich geworden sind.

*Planfeststellungsbeschluss des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 26.08. 1996 (Az: 66.60.36.1/ae-Me), S. 3*

Vorliegend ist – kann das Sickerwasser nicht eingeleitet werden (vgl. hierzu die obigen Ausführungen) – mit einer Erhöhung des Verkehrs zu rechnen.

Darüber hinaus hätte der Frage nachgegangen werden müssen, inwieweit es infolge der Höherstufung zu geänderten Verkehrsströmen und zu einer Zunahme des Anlieferverkehrs kommen wird. Hier wird mit 100 bis 200 LKWs pro Tag gerechnet, die die Deponie anfahren werden.

Im Hinblick auf Belastungen infolge von Staub findet sich allein der Hinweis, dass die Rost- und Kesselaschen in einem erdfeuchten Zustand angeliefert würden und es daher zu keinen signifikanten Staubemissionen kommen würde. Sollte in den trockenen Sommermonaten dennoch eine Staubbildung auftreten, werde entsprechend dem derzeitigen Verfahrensstand mit einer Wasserbenetzung der Baustraße gearbeitet.

Diese Aussage lässt unberücksichtigt, dass neben den Rost- und Kesselaschen weitere Abfälle zugelassen werden sollen. Demgemäß muss davon ausgegangen werden, dass es – und dies nicht nur in den „trockenen Sommermonaten“ – zu Staubentwicklungen kommen wird. Wie diese zu unterbinden sind, bleibt offen. Insbesondere muss die angeführte „Wasserbenetzung der Baustraße“ als unzureichend angesehen werden. Hinzu kommt, dass die derzeit vorhandenen (Trinkwasser-) Leitungen aufgrund ihrer Nähe zur geplanten DK I-Deponie und der hiermit verbundenen Gefährdungspotentiale (z. B. austretende Sickerwässer) als nicht den technischen Regeln entsprechend angesehen werden müssen.

Aufgrund der derzeit fehlenden Untersuchungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es hier zu einer Gesundheitsgefährdung infolge des Vorhabens kommen wird.

Auch Gesundheits**gefährdungen** die erkannt, oder aber als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich anzusehen sind – verpflichten den Staat zum Handeln.

Der Staat darf durch seine Entscheidungen keine Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben, Gesundheit oder Eigentum auslösen. Dies gebieten die in Art. 2 Abs. 2 S. 1 oder Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG enthaltenen Gewährleistungen. Der Staat darf durch sein Verhalten die Gesundheit des Einzelnen nicht verletzen. Ihm obliegt im Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG eine grundrechtliche Schutzpflicht. Der Staat verstieße gegen diese verfassungsrechtliche Pflicht, ließe er es zu, dass durch das planfestzustellende Vorhaben eine die menschliche Gesundheit gefährdende Belastung entsteht und sei es auch nur die Erhöhung einer bereits vorhandenen Vorbelastung. Die grundrechtliche Schutzpflicht des Staates gebietet es, dass dieser sich durch geeignete Maßnahmen schützend vor den Einzelnen stellt, wenn für diesen die Gefahr der Schädigung der körperlichen Unversehrtheit besteht. Diese Verpflichtung trifft ihn erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten infolge einer durch ihn ergangenen Entscheidung beruht. Dabei muss nicht erst die Gesundheitsschädlichkeit bewiesen werden um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen, vielmehr verpflichten auch bereits Gesundheitsgefährdungen zum Handeln.

Ob hier die Grenze einer Gesundheitsgefährdung infolge der Lärm- und Luftschadstoffe erreicht wird, ist bislang nicht ermittelt und bewertet worden, obwohl konkrete Anhaltspunkte vorliegen.

Ergänzend ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass eine solche Ermittlung auch nicht infolge des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 1996 entbehrlich ist. Insoweit kommt es auf den Regelungsgegenstand und Prüfungsumfang der beantragten Planfeststellung an.

Der Umfang der behördlichen Prüfung im Rahmen eines Änderungs-Planfeststellungsverfahrens wird im Gesetz nicht näher bestimmt. Es nicht Sinn eines solchen Änderungsverfahrens, ohne sachliches Erfordernis den gesamten, bei der erstmaligen Errichtung und Inbetriebnahme anfallenden Prüfungsaufwand erneut auszulösen. Gegenstand eines Änderungsverfahrens ist grundsätzlich nur der Teil der Anlage bzw. der Deponie, für den aus Anlass der Genehmigung die Genehmigungslage neu aufgeworfen wird. Dazu zählen einerseits die Teile der Anlage/der Deponie, die geän-

dert werden sollen. Darüber hinaus erstreckt sich der Prüfungsumfang auch auf diejenigen Teile der genehmigten Teile/Deponie, auf die sich die Änderung auswirkt.

*BVerwG, Urteil vom 21.08.1996 – 11 C 9/95 – NVwZ 1997, 161*

Die Planfeststellung für die bisherige Deponie entfaltet hierbei keine Bindungswirkung.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 21.08.1996 – 11 C 9/95 – NVwZ 1997, 161; Jarass, BImSchG, § 16 Rn. 31*

Prüfungsgegenstand sind damit nach der Rechtsprechung **sämtliche** von der Anlage/Deponie ausgehenden Auswirkungen, die in Reichweite der qualitativen Änderung liegen.

*BVerwG, Urteil vom 21.08.1996 – 11 C 9/95 – NVwZ 1997, 161  
m. w. N.*

Vorliegend geht es um die Hochstufung eines Ablagerungsbereichs mit einem Ablagerungsvolumen von 950.000 m<sup>3</sup>. Damit aber liegt eine qualitative Änderung vor. Infolgedessen nach der oben angeführten Rechtsprechung auch die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Luftschadstoffe zum Prüfungsgegenstand der beantragten Änderungs-Planfeststellung gehören.

## **6. Bodendenkmal**

Unter der in Rede stehenden Fläche finden sich Bodendenkmäler. Dies bleibt bisher gänzlich unberücksichtigt. Den Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmäler ist zunächst nachzugehen und die Fachbehörde zu beteiligen. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss in Frage gestellt werden, ob eine Verwirklichung des Vorhabens aufgrund der Bodendenkmäler zulässig ist.

## **7. Erschließung**

Die Anfahrt zur Deponie verläuft derzeit von der Autobahn aus zunächst über eine Landstraße, sodann über eine Bundesstraße und dann über eine Gemeinde- und Privatstraße. Für die meist kleineren LKWs der privaten Bauunternehmer, die die Deponie regelmäßig anfahren, ist dies ausreichend. Zukünftig ist hier – zieht man insbesondere

die die Deponie Leppe anfahrenden LKWs heran – mit weitaus größeren Fahrzeugen zu rechnen. Für Schwerlastverkehr ist die Gemeinde-/Privatstraße nicht ausgelegt. Überdies liegt eine ~~Widmung~~ Widmung der Straße nicht vor.

Darüber hinaus ist bei der Wahl der Erschließung zu berücksichtigen, dass es nicht nur zu besonderen Lärm-, Staub- und Feinstaubbelastungen kommen wird, sondern auch die Sicherheit des Schulwegs entlang der Anfahrtstrecke erheblich gefährdet wird. Der Frage der Erschließung muss daher insgesamt noch einmal – unterstützt durch Gutachten – nachgegangen werden.

### **8. Standsicherheit**

Die Standsicherheit der Deponie wurde nicht hinreichend untersucht. Insbesondere kann nicht auf Erkenntnisse aus der bisherigen DK 0-Deponie zurückgegriffen werden.

Abweichend von der reinen Erddeponie muss der Untergrund bei der Errichtung einer DK I-Deponie als Wanne ausgebildet werden, um die Abdichtung nach unten zu ermöglichen. Zur Herstellung dieser Basisfläche muss in Teilen anstehendes Erdreich abgetragen, in anderen Teilen Erdreich angefüllt werden. Das bedeutet, dass die Basisabdichtung etwa zur Hälfte auf nicht gewachsenem Boden aufliegt. Die Möglichkeit von nachträglichen Senkungen bzw. Rutschungen mit möglichen Folgen für die Dichtigkeit der Wanne muss überprüft werden.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass sich die in Rede stehende Fläche in einer Hanglage befindet. Die geplante Wanne und die darauf abzulagernde Abfall stützen sich unter anderem gegen die bereits aufgeschütteten Bereiche der Erddeponie und eben nicht gegen natürlich anstehendes Erdreich oder Gestein. Diese Erddeponie liegt über einem ausgedehnten Stollensystem, das selbst nicht standsicher ist. Zahlreiche massive Senkungen sind bekannt. Sollte es zu weiteren größeren Einbrüchen kommen, sind Rutschungen aufgrund der Hangsituation nicht auszuschließen. Dies bedeutet nicht zuletzt eine Gefahr für die effektive Abdichtung der DK I-Deponie und damit für die Umwelt.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass durch die bisher fehlende oder nur in Ansätzen durchgeführte Rekultivierung, die nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.08.1996 bereits hätte durchgeführt werden müssen, kaum Schutz durch eine Durchwurzelung des Bodens besteht.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass für den Fall, dass undichte Stellen auftreten sollten, aufgrund der weit verzweigten Stollen nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schaden nur sehr schwer einzudämmen sein wird, da sich etwaige Schadstoffe über die gefluteten Stollensysteme großflächig verbreiten können. Insoweit ist nicht zuletzt darauf hinzuweisen, dass in weiten Bereich um den Lüderich bei stärkeren Regenernissen Quellen beobachtet werden können, die möglicherweise mit dem Stollensystem in Verbindung stehen.

### **9. Sicherheitsleistung**

Zur Sicherheitsleistung heißt es in den Antragsunterlagen:

*„Da der Antragsteller eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist eine Sicherheitsleistung entsprechend DepV § 18 Abs. 4 nicht erforderlich.“*

*vgl. Antrag gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG zur wesentlichen Änderung der Deponie – Erläuterungsbericht der Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH, Stand: Dezember 2009, S. 40*

Nach § 18 Abs. 4 DepV Abweichend von Absatz 1 soll die zuständige Behörde von der Stellung einer Sicherheit absehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Deponie betreibt **und** sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Nicht ausreichend ist demnach für das Absehen von der Sicherheitsleistung das bloße Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Hinzu kommen muss die weitere in § 18 Abs. 4 DepV geregelte Voraussetzung der Einstandspflicht, über die eine jederzeitige Gewährleistung des angestrebten Sicherungszwecks sichergestellt sein muss. Hierzu fehlen uns Angaben, so dass das Vorliegen dieser Voraussetzung in Frage gestellt werden muss.

## **10. Planungshoheit der Stadt**

Eine Verletzung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Planungshoheit der Gemeinde ist anzunehmen, wenn eine bereits hinreichend konkrete Bauleitplanung nachhaltig gestört wird oder das Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht.

*Brandenburgisches OVG, Beschluss v. 18.09.1997 – 3 B 1/97 – Juris (nur Orientierungssatz); BVerwG, Beschluss v. 05.11.2002 – 9 VR 14/02 – BauR 2003, 205 ff. zur Verletzung der Planungshoheit einer Gemeinde durch Planfeststellungsbeschluss m.w.N.; BVerwG Urteil v. 27.03.1992 – 7 C 18/91 – NVwZ 1993, 364 ff. zur Verletzung der Planungshoheit durch Planfeststellungsbeschluss*

Im vorliegenden Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Planungshoheit unserer Mandantin bereits aufgrund der Zerschneidung des Stadtgebietes durch die Bundesautobahn A 4 und die hiermit einhergehenden Lärmimmissionen stark eingeschränkt ist. Hinzu kommen mit der B 55 und der B 484 zwei Bundesstraßen sowie die beiden Landstraßen L 136 und L 284.

Dies zugrunde legend wirkt sich daher jegliche weitere Beeinträchtigung der Planungshoheit in besonderem Maße aus.

Dies und die nach den Angaben des LANUV NRW angegebenen Hauptwindrichtung im Raum Overath Südwest und West zugrunde legend sind die folgenden Planungen unserer Mandantin in den Blick zu nehmen:

Im Nordwesten grenzt der Bebauungsplan Nr. 80 – Golfanlage Overath-Steinenbrück an die Deponiefläche an. Dieser Bebauungsplan und die Auswirkungen des planfestzustellenden Vorhabens auf diesen Bebauungsplan bleiben gänzlich unberücksichtigt.

Im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 80, nordöstlich vom Deponiegelände liegend, liegt das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 85 – Overath-Steinenbrück, Altes Zollhaus. Mit diesem Bebauungsplan wird insbesondere eine Altenwohnanlage mit Pflegeeinrichtung ermöglicht. Entlang der südlichen Plangrenze ist eine öffentliche Grünfläche als wohnungsnaher Aufenthaltsfläche nebst Kinderspielplatz vorgesehen.

Mit der zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 soll eine weitere Wohnnutzung verwirklicht werden. Um der neuen Planung und den damit verbundenen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gerecht zu werden, wird die überbaubare Fläche gespiegelt und die Öffnung des Gebäudes orientiert sich nun nach Westen zur lärmabgewandten Seite. Hierdurch wird die Anlage der Freibereiche (wie Terrassen) auf den schallquellabgewandten Seiten ermöglicht. Der Satzungsbeschluss in diesem Änderungsverfahren steht noch aus. Die Offenlage erfolgte bereits. Mit der Auslegung der Planunterlagen liegt nach der Rechtsprechung eine hinreichende Verfestigung der gemeindlichen Planungsabsichten vor, so dass auch dieser noch nicht in Kraft getretene Bebauungsplan in seiner zweiten Änderungsfassung im Rahmen der Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit zu berücksichtigen ist.

*BVerwG, Beschluss v. 05.11.2002 – 9 VR 14/02 – BauR 2003, 205 ff.*

Aufgrund der insbesondere von der Autobahn herrührenden Schallemissionen war die Gemeinde bereits gezwungen, eine entsprechende Ausrichtung der Wohnnutzung vorzunehmen. Mit dieser Ausrichtung liegen aber nun insbesondere auch die Außenbereiche zum Vorhaben hin und werden infolge der Südwest- und Westwindrichtung in besonderem Maße den Lärm- und Geruchsimmissionen des Vorhabens ausgesetzt. Eine Planung an dieser Stelle hat demgemäß zur Folge, dass die Wohnnutzer entweder den Verkehrslärmimmissionen durch die Autobahn oder aber den Lärm- und Geruchsimmissionen durch das Vorhaben ausgesetzt sind.

Zu nennen ist weiterhin der Bebauungsplan Nr. 7 östliche des Deponiegeländes. Dort ist Reines Wohngebiet festgesetzt. Die Umsetzung des Bebauungsplans wird nicht mehr möglich sein. Ebenso wie das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 85 wird auch das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 7 infolge der Hauptwindrichtung in besonderem Maße den Lärm- und Geruchsauswirkungen des Vorhabens ausgesetzt sein. Hinzu kommt im Hinblick auf das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 7 die Lärmbeeinträchtigung durch den Erschließungsverkehr.

## **11. Erholung**

Infolge des planfestgestellten Vorhabens wurde es zu einer Durchschneidung eines Rundwanderwegs kommen. Dessen Verlauf ergibt sich einerseits aus dem Bebauungsplan Nr. 80 – Golfanlage Overath-Steinenbrück sowie aus der Städtebaulichen Entwicklungsplanung Steinenbrück, Seite 12. Infolge des Vorhabens würde also nicht nur

eine Erholungsfläche wegfallen. Durch die Zerschneidung des **Rundwanderweges** würde viel mehr das Wanderwegenetz der Region insgesamt in Frage gestellt.

## **12. Auswirkungen während der Bauphase**

Ausführungen zur Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen und den hiermit einhergehenden Auswirkungen insbesondere durch Lärm und Staub auf Tiere und Menschen fehlen gänzlich. Zu berücksichtigen sind hierbei die Baumaßnahmen zur Herrichtung der Fläche für eine DK I-Ablagerung sowie ggf. für die Erweiterung/Verlegung von Werkstatt, Sozialcontainer, Büro und Reifenwaschanlage.

Klärungsbedürftig ist weiterhin, wie viele Baufahrzeuge pro Stunde/pro Tag das Vorhabengrundstück anfahren und von welcher Seite sie das Deponiegelände anfahren.

Offen ist bislang auch, wann die Arbeiten stattfinden. Von Bedeutung ist einerseits, ob es in der Planung Arbeitsschritte gibt, die für die Nacht- oder Wochenendstunden geplant sind sowie im Hinblick auf die Natur-/Artenschutzbelange, in welchen Monaten die Arbeiten stattfinden werden.

Den Auswirkungen während der Bauphase ist im Einzelnen nachzugehen. Die Unterlagen sind erneut offen zu legen.

## **13. Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahre 1996**

In den Blick zu nehmen ist einerseits eine Aufhebung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses nach § 48 VwVfG. Darüber hinaus ist der Planfeststellungsbeschluss (zwingend) nach § 77 VwVfG wegen endgültiger Aufgabe des Vorhabens aufzuheben.

### **a) Aufhebung nach § 48 VwVfG**

Der Planfeststellungsbeschluss vom 26.08.1996 stellt sich als rechtswidrig dar. Infolge dessen hat die Planfeststellungsbehörde die Aufhebung nach § 48 VwVfG zu prüfen.

Zur Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist insbesondere auch die Natur- und artenschutzrechtlichen Belange zu verweisen, die bereits seinerzeit nicht hinreichend untersucht worden sind und dem Vorhaben hätten entgegen gehalten werden müssen.

Bereits im Rahmen des seinerzeitigen Planfeststellungsverfahrens wurde erkannt, dass Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz vorliegen. Verwiesen wurde hierbei insbesondere auf die Heide-/ Heidenkomplexe.

*vgl. Umweltverträglichkeitsstudie zur Erweiterung der Erddeponie Lüderrich der Planungsgruppe grüner Winkel, Stand: April 1995, Seite 73.*

Bereits seinerzeit hätte daher den Artenschutzrechtlichen Belangen weiter nachgegangen werden müssen. Dies ist nicht erfolgt, sodass sich der Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1996 bereits aus diesem Grund als rechtswidrig darstellt.

Darüber hinaus ergibt sich die Rechtswidrigkeit des seinerzeitigen Planfeststellungsbeschlusses auch aus dem Entgegenstehen überörtlicher Planungen. Insoweit sei auf die Ausführungen unter 3. verwiesen.

b)

Darüber hinaus ist der Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1996 nach § 77 VwVfG aufzuheben. Nach § 77 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluss aufzuheben, wenn das Vorhaben endgültig aufgegeben wird. Entscheidend für die endgültige Aufgabe eines Vorhabens ist, ob bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, seien sie rechtlicher, technischer, ökologischer, wirtschaftlicher, finanzieller oder auch politischer Natur noch mit einer Ausführung des Vorhabens entsprechend dem festgestellten Plan gerechnet werden kann.

*vgl. Dürr in Knack, VwVfG, § 77 Rn. 4 m. w. N.*

Dabei wird eine endgültige Aufgabe des Vorhabens nicht dadurch in Frage gestellt, dass anstelle des ursprünglich vorgesehenen Vorhabens, d. h. anstelle der DK 0-Deponie nunmehr eine DK I-Deponie treten soll.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.1986 – 4 C 53/82 – BauR 1983 561 zur endgültigen Aufgabe bei Planung einer Bundesstraße anstelle der ursprünglich vorgesehenen Autobahn.*

Mit der Antragstellung gibt der Antragsteller selbst zu erkennen, dass er an einer DK 0-Deponie nicht weiter festhalten will. Hintergrund hierfür ist, dass seiner Auffassung nach kein Bedarf für eine DK 0-Deponie mehr besteht.

*vgl. Niederschrift zur 142. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftverbandes vom 04.12.2009*

Diese Auffassung des Antragstellers zu Grunde gelegt, wird das ursprünglich planfestgestellte Vorhaben, die DK 0-Deponie, endgültig aufgegeben.

Wie sich aus der oben angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht ergibt, ändert sich an dieser Beurteilung auch nichts aufgrund des Umstandes, dass der Vorhabenträger nunmehr eine Abänderung des ursprünglich planfestgestellten Vorhabens plant.

Liegt die endgültige Aufgabe eines Vorhabens vor, so ist die Planfeststellungsbehörde zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet; ein Ermessen steht ihr nicht zu.

*BVerwG, Urteil vom 11.04.1986 – 4 C 53/82 – NVwZ 1986, 834; Dürr in Knack, VwVfG, § 77 Rn. 8 m. w. N.*

Darüber hinaus vermittelt § 77 VwVfG Drittschutz, so dass Dritte, und hierzu zählt auch die Stadt Overath, grundsätzlich auch einen Anspruch auf Aufhebung nach § 77 VwVfG zusteht.

*vgl. hierzu OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.11.2009 – 7 K S 8/09 – Juris*

Dieser Anspruch wird hiermit für die Stadt geltend gemacht.

**III.**

Nach alledem sind die Antragsunterlagen nicht nur nachzubessern. Vielmehr ist von dem Vorhaben insgesamt Abstand zu nehmen.

(Dr. Schwertner)  
Rechtsanwältin